

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0173/09	Datum 21.04.2009
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	05.05.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Stadtrat	28.05.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 65,EB KGM,FB 02,VI	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Vorfahrtsbeschluss für das Konjunkturpaket II

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpaketes II ermächtigt, alle erforderlichen Eilmaßnahmen zu treffen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgekosten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
mit			Euro	mit			Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Frau Kuhle	Unterschrift AL/FBL Herr Marske
----------------------------	------------------------------	------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Herr Holger Platz	
-----------------------------------	-------------------	--

Begründung:

Grundsätzlich gilt bei der Umsetzung des Konjunkturpaketes, dass alle Maßnahmen sehr schnell in Kraft treten und sehr schnell wirken müssen – aber nicht nur kurzfristig, sondern auch auf lange Sicht. Sie sollen zum einen dazu beitragen, die Auswirkungen der Rezession für Arbeitnehmer und Arbeitgeber abzufedern und zum zweiten die Wachstumspotenziale unseres Landes weiter zu stärken, damit Wirtschaft und Arbeitsmarkt vom nächsten, möglichst lang anhaltenden Aufschwung direkt profitieren können sowie die aktuelle Wirtschaftskrise bekämpft wird.

Nach Artikel 7 des Zukunftsinvestitionsgesetzes sollen mit dem Konjunkturpaket II nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die kurzfristig in den Jahren 2009 und 2010 umsetzbar sind und schnell konjunkturell wirken. Mindestens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel soll noch im Jahr 2009 ausgegeben werden.

Die kommunalen oder kommunalbezogenen Investitionsmittel aus dem Konjunkturpaket II werden teils projektbezogen, teils pauschal gewährt. Die pauschalfinanzierten Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II hat der Stadtrat mit der DS0104/09 bereits beschlossen. Die zu beantragenden Fördermittel für projektbezogene Einzelmaßnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg werden momentan anhand eines vom Finanzministerium herausgegebenen Leitfadens zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II im Land Sachsen- Anhalt (www.konjunkturpaket2.sachsen-anhalt.de) durch die einzelnen Bereiche der Verwaltung schnellstmöglich geprüft und zusammengestellt.

Die prioritäre Aufgabe der Landeshauptstadt Magdeburg liegt jetzt darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Investitionsmittel in vernünftigen Konzepten und Projekten zügig, effektiv und möglichst vollständig umgesetzt werden können. Um die schnelle Umsetzung aller Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II für 2009/2010 sicherzustellen, muss deshalb in eilbedürftigen Fällen auf Verfahren unbürokratisch zurückgegriffen werden können, die weniger verwaltungs- und weniger zeitaufwendig sind. Zeitverzug und damit entstehende Nachteile, wie die verminderte Inanspruchnahme von Fördermitteln, sollen unbedingt verhindert werden.

Der Oberbürgermeister wird daher ermächtigt, Drucksachen, die die Umsetzung der festgelegten Investitionsmaßnahmen innerhalb des Konjunkturpaketes II betreffen, zukünftig in verkürzter Beratungsfolge und in möglicher Abweichung von § 5 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt (8 -Wochen - Frist) als Vorlage in den Stadtrat einbringen zu können. Weiterhin soll der Oberbürgermeister in Dringlichkeitsfällen von der Möglichkeit der Eilentscheidung nach § 62 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) Gebrauch machen können. Dies gilt insbesondere für Eilentscheidungen, die in den Zeitraum der Sommerpause des Stadtrates fallen, damit keine Hemmnisse oder zeitlichen Blockaden entstehen. Die Gründe für die Eilentscheidung hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz für den Bürger und den Stadtrat sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben von diesem Beschluss unberührt.